Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV

Die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges können Sie bundesweit in der Zulassungsbehörde Ihrer Wahl beantragen.
Die Reservierung von Kennzeichen ist nur für OHV-Kennzeichen möglich.

Außerbetriebsetzung gemäß §16 FZV

Erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- das/die Kennzeichenschild/er
- Antrag auf Außerbetriebsetzung
  (wenn der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter ist)

bei alten Fahrzeugdokumenten

- Fahrzeugschein
- Fahrzeugbrief
- das/die Kennzeichenschild/er
- Antrag auf Außerbetriebsetzung
  (wenn der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter ist)

Der Halter hat die Möglichkeit, das OHV-Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren zu lassen.

Bitte beachten Sie:
Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, dürfen mit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat, innerhalb des Landkreises und eines angrenzenden Landkreises mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, sofern diese Fahrten von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfasst sind. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihren Versicherer.

Internetbasierte Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges

Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2015 neu- bzw. wiederzugelassen werden, haben neue Stempelplaketten und eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit verdecktem Sicherheitscode.

Den Link zum Zentralen Portal zur internetbasierten Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges finden Sie auf www.oberhavel.de in der Rubrik Kraftfahrzeug-Zulassung.

- Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil I freilegen
- Sicherheitscode auf der/den Siegelplakette(n) des/der Kennzeichen/s freilegen
- Eingabe des Fahrzeugkennzeichens, Eingabe des/der Sicherheitscode(s) auf dem Formular des Portals
- die Zustellung des Bescheides erfolgt postalisch oder unter Nutzung von DE- Mail.

Außerbetriebsetzung nach Verwertung gemäß §17 FZV

Erforderliche Unterlagen:

- Verwertungsnachweis gem. § 4 Abs. 1 Altfahrzeug-Verordnung
- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein
- Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief
- das/die Kennzeichenschild/er (falls Fahrzeug noch zugelassen)
- Antrag auf Außerbetriebsetzung
  (wenn der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter ist)

Außerbetriebsetzung ist bereits erfolgt

- Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintragung der Außerbetriebsetzung
- Zulassungsbescheinigung Teil II
  oder
- gültiger Fahrzeugbrief mit Eintragung der Stilllegung
- Verwertungsnachweis gem. § 4 Abs. 1 Altfahrzeug-Verordnung

Bemerkung:
Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II aus Gründen der Finanzierung bei einem Kreditunternehmen zur Sicherungsübereignung hinterlegt sein, so können Sie die Außerbetriebsetzung unter schriftlicher Bestätigung Ihres Kreditunternehmens auch ohne Zulassungsbescheinigung Teil II vornehmen. Bitte veranlassen Sie bei Ihrem Kreditunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Wiederinbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung Ihres Kraftfahrzeuges unter Angabe des amtlichen Kennzeichens. Unter der Fax-Nummer 03301/601-80063 oder unter Zulassung@oberhavel.de können Sie meiner Behörde weitere Bearbeitungsinformationen zukommen lassen.

Bitte beachten Sie:

- Für eine erneute Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Fahrzeug, dessen Betriebserlaubnis erloschen ist, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich, das mit dem Antrag auf Wiederzulassung der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.
- Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ist zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung nach § 17 FZV der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwertung vorzulegen. Wird während des Zeitraumes, in dem das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde, die Verwertung vorgenommen, ist der Zulassungsbehörde ebenfalls unverzüglich der Verwertungsnachweis vorzulegen.
  Ein Verstoß gegen die Pflichten hinsichtlich der Vorlage eines Verwertungsnachweises oder der Abgabe einer Erklärung über den Verbleib ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

- Der Untersuchungsbericht über eine Hauptuntersuchung, die Prüfungsbescheinigungen über eine Sicherheitsprüfung oder eine Abgasuntersuchung sind in jedem Fall aufzubewahren und ggf. zuständigen Personen/Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweise
Kennzeichen werden nach der Außerbetriebsetzung grundsätzlich immer zur anderweitigen Verwendung freigegeben. Der Halter hat die Möglichkeit, das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren zu lassen.

Die Reservierung von Kennzeichen ist nur für OHV-Kennzeichen möglich.

Gebührenübersicht

Gebühr für Außerbetriebsetzung	15,90 Euro
Gebühr für internetbasierte Außerbetriebsetzung (i-Kfz)	2,10 Euro
Berichtigung für das Zentrale Fahrzeugregister	1,20 Euro
Gebühr je Klebesiegel (die Menge variiert je nach Vorgang)	0,30 Euro
Entgegennahme eines Verwertungsnachweises bei gleichzeitiger Außerbetriebsetzung	5,10 Euro
spätere Entgegennahme eines Verwertungsnachweises	10,20 Euro
Reservierung Kennzeichen	2,60 Euro